

SATZUNG



**der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Melle e.V.**

**Gliederung im
DLRG - Landesverband Niedersachsen e.V.**

Stand: 03.03.2025

Inhalt

I.	Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
II.	Zweck	5
§ 2	Zweck	5
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	6
III.	Mitgliedschaft	7
§ 4	Mitgliedschaft	7
§ 5	Mitglieds- und Delegiertenrechte	7
§ 6	Stimmrecht	7
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8	Beiträge und Umlagen	9
IV.	Organe	10
1.	Abschnitt: Jahreshauptversammlung	10
§ 9	Jahreshauptversammlung	10
§ 10	Zusammensetzung	10
§ 11	Einberufung	10
§ 12	Ladungsfrist	11
§ 13	Antragsberechtigung	11
§ 14	Beschlussfähigkeit	11
§ 15	Beschlussfassung	11
§ 16	Abstimmung und Wahlen	11
§ 17	Protokoll	12
2.	Abschnitt: Vorstand	12
§ 18	Vorstand	12
§ 19	Beauftragte berufen.....	13
§ 20	Beschlüsse	13
§ 21	Vertretung	13
§ 23	Protokoll der Vorstandssitzung	14
3.	Abschnitt: Vereinsorgane	14
§ 24	Vereinsorgan.....	14
V.	DLRG-Jugend	15
§ 25	DLRG-Jugend.....	15
VI.	Verhältnis zum Bezirk und Landesverband.....	16
§ 26	Verhältnis zum LV Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk	16

§ 27	Ordnungen der DLRG	17
VII.	Material	18
§ 28	Material	18
VIII.	Schutzkonzept	18
§ 29	Schutzkonzept	18
IX.	Schlussbestimmungen	19
§ 30	Satzungsänderungen	19
§ 31	Auflösung	19
§ 32	Inkrafttreten der Satzung	19

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Melle e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragenen DLRG-Bezirks Osnabrück e.V.**
- (2) Sie führt die Bezeichnung "DLRG Ortsgruppe Melle e.V." Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.**
- (3) Vereinssitz ist Melle.**
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Melle e.V. ist Mitglied im Landessportbund.**

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Melle e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).**
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:**
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,**
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,**
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,**
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,**
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.**
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.**
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die**
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie die Durchführung von Einsätzen,**
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,**
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,**
 - d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,**

- e) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und –organisationen
 - f) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - g) breitensportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe
 - h) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Melle e.V. vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Melle e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirks Osnabrück e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Angemessene Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wenn sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Für Dienstleistungen, die die DLRG Ortsgruppe Melle e.V. im Rahmen des Satzungszwecks (§ 2) erbringt, kann sie von Dritten ein Entgelt verlangen, dessen Höhe sich nach der Gebührenordnung des Landesverbands richtet.
- (4) Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Melle e.V. entstanden sind. Die DLRG Ortsgruppe Melle e.V. kann an die im Verein tätigen Übungsleiter im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen zahlen. Dieses wird vom Vorstand per Beschluss festgelegt.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Ortsgruppe.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden.**
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung auf der Homepage die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des Landesverbandes Niedersachsen e.V., des Bezirkes Osnabrück e.V. und der Ortsgruppe Melle e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.**
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.**
- (4) Der Aufnahmeantrag einer Minderjährigen bedarf ggf. der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.**
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.**

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch die Delegierten der DLRG Ortsgruppe Melle e.V. vertreten.**
- (2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.**
- (3) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.**
- (4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.**
- (5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl neuer Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.**
- (6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.**

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.**

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss**
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform (Kontaktformular auf der Homepage oder E-Mail), mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle zugegangen sein.
Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.**
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.**
- (4) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG-Bezirks Osnabrück e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-Schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schiedsgericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:**
 - 1. Rüge,**
 - 2. Verweis,**
 - 3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,**
 - 4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,**
 - 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,**
 - 6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,**
 - 7. Ausschluss**

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Die Regelung des Verfahrens erfolgt auf Grundlage der Schiedsordnung.

- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe Melle e.V. abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns.**

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Melle e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.**
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Melle e.V. festgelegt. Die Jahreshauptversammlung kann hinsichtlich Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsmodalitäten eine Beitragsordnung erlassen.**
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.**
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.**
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge zum Fälligkeitstermin eingezogen.**
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.**

IV. Organe

1. Abschnitt: Jahreshauptversammlung

§ 9 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Melle e.V.. Der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der satzungsgemäße Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf deren Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe Melle e.V. vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter gem. § 18 Abs. 2, mit Ausnahme der Position § 18 Abs. 2 i) Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend und dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - c) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
 - d) Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG-Ortsgruppe Melle e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Beschlussfassung über ihre vorgelegten Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Melle e.V.,
 - i) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) ggf. erforderliche Ergänzungswahlen.
 - l) Wahlen gemäß a. bis d. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

§ 10 Zusammensetzung

- (1) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Melle e.V. zusammen.

§ 11 Einberufung

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

- (3) Im Einzelfall ist eine Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstands im Rahmen einer Online-Versammlung möglich. Der Beschluss des Vorstandes ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den die Jahreshauptversammlung stattfindet.

§ 12 Ladungsfrist

- (1) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Ortsgruppe Melle e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen.
- (2) Eingeladen wird schriftlich per Einladungsschreiben, das Schreiben müssen die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
- a. Die Einladung kann per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse versendet werden.
- (3) Die Frist beginnt mit Veröffentlichung des Einladungsschreibens.

§ 13 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
- a) die stimmberechtigten Mitglieder
- b) der Ortsgruppenjugendvorstand
- (2) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingegangen sein.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
- (2) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 18, Abs. 2, a – h, sowie die Vertreter

für die Ämter nach § 18, Abs. 2, j – k, werden von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl gewählt. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter der Jugend in der DLRG Ortsgruppe Melle e.V..

- (4) Wenn nicht mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (6) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (8) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 17 Protokoll

- (1) Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Abschnitt: Vorstand

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Melle e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG-Bezirks Osnabrück e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
- (2) Den Vorstand bilden:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Zweite Vorsitzender,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Leiter Ausbildung,
 - e) Leiter Einsatz,
 - f) Materialwart,
 - g) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Referent für Tauchwesen,
 - i) Vorsitzende der DLRG-Jugend und dessen Stellvertreter,

Er kann erweitert werden höchstens um:

- j) je ein Stellvertreter zu den Ämtern zu Buchstabe c) bis h)
- k) drei Beisitzer.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 9 anstehen, gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (5) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 19 Beauftragte berufen

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der des Vorstandes.

§ 20 Beschlüsse

- (1) Im Einzelfall ist auf Anordnung des Vorsitzenden die Beschlussfassung im Rahmen einer Online-Sitzung des Vorstandes möglich.
- (2) Im Einzelfall ist auf Anordnung des Vorsitzenden die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail möglich, soweit kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung binnen 72 Stunden nach Zugang der E-Mail des Vorsitzenden widerspricht.

§ 21 Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (2) Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand gem. § 26 BGB (§ 7, Abs. 3) und dem Schatzmeister oder Stellvertreter.

§ 22 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

§ 23 Protokoll der Vorstandssitzung

- (1) Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes sowie jedes Umlaufbeschlusses ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

3. Abschnitt: Vereinsorgane

§ 24 Vereinsorgan

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Melle e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

V. DLRG-Jugend

§ 25 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.**
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Melle e.V. und die damit verbundene Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzungen der DLRG.**
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.**
- (4) Der Vorstand wird im Vorstand der DLRG-Jugend durch ein Mitglied vertreten.**

VI. Verhältnis zum Bezirk und Landesverband

§ 26 Verhältnis zum LV Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sowie der übergeordnete Bezirk sind berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Melle e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.**
- (2)**
 - a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.**
 - b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirk haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG-Ortsgruppe Melle e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.**
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:**
 - a) Statistischer Jahresbericht,**
 - b) Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik,**
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,**
 - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,**
 - e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden ist.**
- (4) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des über- geordneten Bezirks festgesetzt.**
- (5) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Melle e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.**

§ 27 Ordnungen der DLRG

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung und deren Ausführungsbestimmungen der DLRG geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.**
- (2) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.**
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.**
- (4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.**
- (5) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.**
- (6) Soweit für den Landesverband der DLRG Niedersachsen e.V. Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe Melle e.V..**

VII. Material

§ 28 Material

- (1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und soll von der Materialstelle der DLRG auf dem Dienstwege bezogen werden.**
- (2) Die DLRG-Ortsgruppe Melle e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Funktionsvorgaben entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.**
- (3) Ausgegebenes Material für den Einsatz und die Ausbildung sind als Dauerleihgabe zur Verwendung der Aufgaben der DLRG gestellt.**

VIII. Schutzkonzept

§ 29 Schutzkonzept

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Melle e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.**
- (2) Bei Verstößen gegen diese Grundsätze ist ein Ausschluss (§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft (4)) aus der DLRG Ortsgruppe Melle e.V. möglich.**
- (3) Weiter kann der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Melle e.V. den Entzug von Lizenzen / Berechtigungen einleiten.**

IX. Schlussbestimmungen

§ 30 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes der DLRG Niedersachsen e.V..**
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.**
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes der DLRG Niedersachsen e.V. aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.**

§ 31 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Melle e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.**
- (2) Die Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe Melle e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den übergeordneten Bezirk der DLRG (siehe § 1 Abs. 1), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes der DLRG Niedersachsen e.V..**
- (2) Die Satzung ist am 14.03.2025 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Melle e.V. beschlossen und am 05.11.2025 unter der Nr. VR 2401 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen worden.**